

**Das interessiert Sie!
Neues im Juli 2014**

INSOLVENZORDNUNG

Ab dem 01.07.14 hat sich die Insolvenzordnung geändert. Die sogenannte Restschuldbefreiung kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden.

Bereits nach Ablauf von drei Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Schuldner zu diesem Zeitpunkt die gesamten Verfahrenskosten bezahlt hat und eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren und in der anschließenden Wohlverhaltensphase von mindestens 35 % ermöglicht wurde.

Kann der Schuldner die Mindestbefriedigungsquote von 35 % nicht erbringen, ist eine Restschuldbefreiung nach 5 Jahren möglich, wenn der Schuldner innerhalb dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Restschuldbefreiung von derzeit 6

Jahren auf drei Jahre bei Tilgung der gesamten Verfahrenskosten sowie mindestens 35 % der Forderungen der Insolvenzgläubiger bzw. auf 5 Jahre verkürzt wird, soweit der Schuldner innerhalb dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt hat.

Unseres Erachtens wird ein Schuldner das erstgenannte Ziel (Tilgung sämtlicher Verfahrenskosten zzgl. mindestens 35 % der Gesamtforderungen) regelmäßig nicht erreichen; in der Praxis dürfte jedoch den meisten Schuldner möglich sein, innerhalb von 5 Jahren zumindest die Verfahrenskosten vollständig zu bezahlen, womit sich die Wohlverhaltensphase von 6 Jahren bis zum 30.06.14 auf nunmehr 5 Jahre ab 01.07.14 verkürzt.

Der Gesetzgeber hat noch zwei weitere Möglichkeiten der schnelleren Restschuldbefreiung vorgesehen:

Die Restschuldbefreiung kann sofort erteilt werden, wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat, oder wenn alle angemeldeten Forderungen getilgt, auch die Masseverbindlichkeiten sowie die die Verfahrenskosten bezahlt sind.

In sämtlichen zum 01.07.14 bereits laufenden sowie ab dem 01.07.14 beantragten Insolvenzverfahren können jetzt auch der Schuldner und der Insolvenzverwalter im Verbraucherinsolvenzverfahren einen Insolvenzplan

vorlegen, der bei Annahme durch die Gläubiger oder bestimmter Gläubigermehrheiten eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Entschuldung ermöglicht.

Es steht zu befürchten, dass aufgrund der Verbesserungen des Insolvenzverfahrens zugunsten des Insolvenzschuldners noch mehr Schuldner als bisher Insolvenzverfahren beantragen.

Für die Gläubiger bedeutet dies, dass sie zur Vermeidung von Forderungsausfällen die ihnen zustehenden Rechte konsequent und zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrnehmen, was bereits aufgrund der Rechtslage bis zum 30.06.14 veranlasst war.

Insbesondere Vermieter sollten zur Vermeidung von Rechtsnachteilen zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals vorsorglich darauf hin, dass gemäß §§ 543 II 3a BGB, 569 III 1 BGB die außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses nicht nur bei einem Rückstand von mindestens zwei Monatsmieten möglich ist, sondern auch bei zwei aufeinanderfolgenden Terminen bei einem Rückstand von mehr als einer Monatsmiete (wozu bereits 0,01 € Überschreitung der Monatsmiete ausreicht) möglich ist.

Sollte insoweit Beratungs- oder Handlungsbedarf bei Ihnen bestehen, stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Günther Volpers

Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht